AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 30. Mai 2013 | 37. Jahrgang / Nr. 21

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

142. Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven

143. Haushaltssatzung der **Gemeinde Cappel**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

144. Erste Haushaltssatzung der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

145. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Fünfte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Siedewurt I", Ortschaft Loxstedt, vom 16. Oktober 2012

146. Haushaltssatzung der **Gemeinde Midlum**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

147. Haushaltssatzung der **Gemeinde Padingbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

148. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wremen**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

142.

GEBÜHRENSATZUNG
für die Kindertagesstätten
in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Aufnahme

Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Beverstedt.

§ 2
Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Beverstedt von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Beverstedt benutzen.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Monatsgebühr bemisst sich nach den angebotenen Wochenbetreuungsstunden der jeweiligen Kindertagesstätten.

Diese werden gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt vom 03. Dezember 2012 individuell geregelt.

(2) Die Gebühr je wöchentliche Betreuungsstunde beträgt ab dem 01. August 2013

a.) für alle Regelgruppen für 4 Stunden Mindestbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche 95,28 EUR (Grundbetrag) zzgl. jede weitere ½ Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche 11,16 EUR

b.) für Krippe und Hort für 4 Stunden Mindestbetreuungszeit an 5 Tagen je Woche 105,20 EUR (Grundbetrag) zzgl. jede weitere ½ Stunde Betreuungszeit an 5 Tagen je Woche 12,40 EUR

im Monat.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 Buchst. a.) und b.) werden ab 2014 jeweils zum 01. August jeden Jahres um die Inflationsrate des Vorjahres angepasst.

(4) Für die Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht vorausgeht, haben, ist bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bemisst sich aus der eigentlichen Monatsgebühr abzgl. der im § 21 KiTaG niedergeschriebenen besonderen Finanzhilfe des Landes.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Kinder, die im Anschluss an das Kindertagesstättenjahr (01. August – 31. Juli) in die Schule aufgenommen werden sollen, können nur fristgerecht mit Wirkung zum 31. März abgemeldet werden. In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Juli (Ende des Kindertagesstättenjahres) ist eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes für die Schulkinder nicht möglich.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingendem Grund berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6
Gebührenrückstände

(1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7
Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt wird ab dem zweiten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 50% vorgenommen. Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, so dass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 50 % vorgenommen wird.

§ 8
Einrichtungen in anderer Trägerschaft

Die Gebührensatzung gilt ebenfalls im Rahmen der Verträge mit kirchlichen oder anderen Trägern.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 19. März 2012 außer Kraft.

Beverstedt, den 15. Mai 2013 **Gemeinde Beverstedt**
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 21 v. 30.5.2013 S. 149 -

143.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Cappel, Landkreis Cuxhaven,
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Cappel in der Sitzung am 13. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

		2013	**2014**
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	382.200 €	393.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	382.200 €	393.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.800 €	371.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	407.400 €	369.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	55.900 €	7.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.200 €	50.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.300 €	42.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300 €	4.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	432.000 €	421.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	486.900 €	423.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.300 € (2013) und 42.500 € (2014) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu denen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.300 € (2013) und 61.900 € (2014) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

			2013	**2014**
1.	Grundsteuer			
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	445 v. H.	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	445 v. H.	460 v. H.
2.	Gewerbesteuer		390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Cappel, den 13. Mai 2013 **Gemeinde Cappel**
Bohlen
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cappel für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 17. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 12.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. Juni 2013 bis 11. Juni 2013 während der Dienststunden zur Ein-

sichtnahme im Gemeindebüro in Cappel und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Cappel, den 30. Mai 2013

Gemeinde Cappel
Der Bürgermeister
Bohlen

144.

ERSTE HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Dorum, Landkreis Cuxhaven,
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dorum in der Sitzung am 16. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

		2013	**2014**
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.513.600 €	3.578.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.513.600 €	3.578.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.053.800 €	3.134.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.037.500 €	3.023.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.200 €	10.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	318.900 €	69.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.700 €	59.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	83.800 €	83.600 €
	festgesetzt		
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.151.700 €	3.203.800 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.440.200 €	3.176.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 39.700 € (2013) bzw. 59.500 € (2014) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 525.200 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2014 werden Liquiditätskredite in Höhe von 533.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

		2013	**2014**
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.	460 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Dorum, den 16. April 2013

Gemeinde Dorum

Seier — Bürgermeister
(L.S.)
Neumann — Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dorum für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 14. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 12.2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. Juni 2013 bis 11. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Dorum, den 30. Mai 2013

Gemeinde Dorum
Der Bürgermeister
Neumann
Gemeindedirektor

145.

SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über die Fünfte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34
"Siedewurt I", Ortschaft Loxstedt, vom 16. Oktober 2012

Auf Grund des § 1 Absätze 3 und 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diese Fünfte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Siedewurt I", der Ortschaft Loxstedt, bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 26. Juni 2012

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.)
Bürgermeister

Der Geltungsbereich der Fünften Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Siedewurt I", Ortschaft Loxstedt, ist im nachfolgenden Übersichtsplan (S. 152) schwarz umrandet und schraffiert, dargestellt.

Die Fünfte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Siedewurt I" der Ortschaft Loxstedt, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice - während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Fünfte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Siedewurt I" der Ortschaft Loxstedt, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

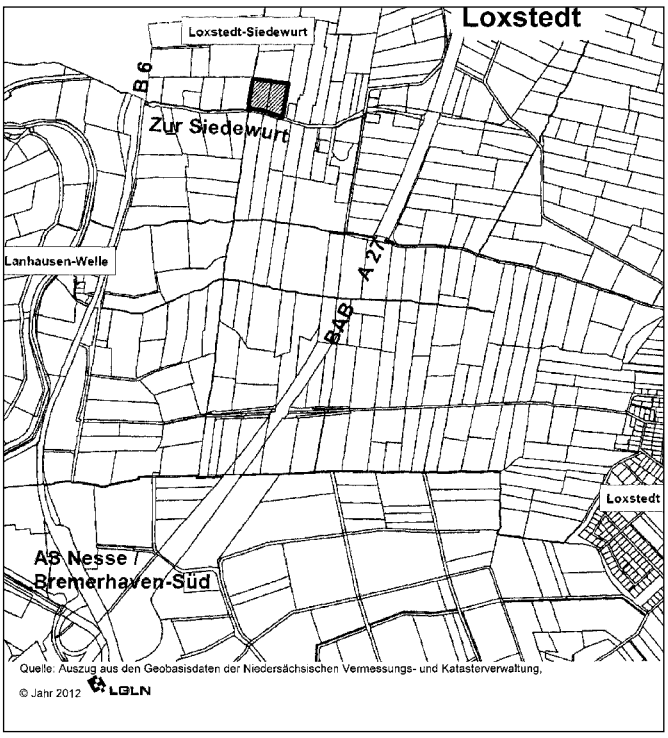

ansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 21 v. 30.5.2013 S. 151 -

146.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Midlum, Landkreis Cuxhaven,
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Midlum in der Sitzung am 07. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

		2013	**2014**
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.132.400 €	1.155.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.132.400 €	1.155.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.200 €	1.060.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.077.000 €	1.045.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 €	10.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	275.000 €	65.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigk.	120.000 €	55.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigk.	38.100 €	40.400 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.294.200 €	1.126.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.390.100 €	1.151.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 120.000 € (2013) bzw. 55.700 € (2014) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu denen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 169.800 € (2013) und 176.800 € (2014) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

		2013	**2014**
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.	460 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Midlum, den 07. Mai 2013

Gemeinde Midlum
Schewe
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Midlum für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 12.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. Juni 2013 bis 11. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Midlum und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Midlum, den 30. Mai 2013

Gemeinde Midlum
Der Bürgermeister
Schewe

147.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Padingbüttel, Landkreis Cuxhaven,
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Padingbüttel in der Sitzung am 02. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

		2013	2014
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	322.300 €	330.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	322.300 €	330.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	311.800 €	321.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	331.500 €	314.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	7.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 €	50.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500 €	43.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200 €	800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	312.300 €	372.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	332.200 €	366.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500 € (2013) bzw. 43.000 € (2014) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu denen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.900 € (2013) und 53.600 € (2014) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

		2013	2014
1. Grundsteuer			
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	445 v. H.	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	445 v. H.	460 v. H.
2. Gewerbesteuer		390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Padingbüttel, den 02. Mai 2013

Gemeinde Padingbüttel
Tepke
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Padingbüttel für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 12.6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. Juni 2013 bis 11. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Padingbüttel und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Padingbüttel, den 30. Mai 2013

Gemeinde Padingbüttel
Der Bürgermeister
Tepke

148.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wremen, Landkreis Cuxhaven,
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wremen in der Sitzung am 29. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

		2013	2014
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.645.900 €	1.691.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.645.900 €	1.691.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.453.900 €	1.495.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.479.900 €	1.488.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.800 €	119.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.000 €	208.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigk.	49.200 €	89.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigk.	34.500 €	86.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.515.900 €	1.704.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.576.400 €	1.783.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 49.200 € (2013) bzw. 89.000 € (2014) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu denen in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 252.000 € (2013) und 284.000 € (2014) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

		2013	2014
1. Grundsteuer			
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	445 v. H.	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	445 v. H.	460 v. H.
2. Gewerbesteuer		390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.500 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Wremen, den 29. April 2013

Gemeinde Wremen

Dahl		Neumann
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wremen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Mai 2013 unter dem Aktenzeichen 20 41 12.7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. Juni 2013 bis 11. Juni 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wremen und im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Wremen, den 30. Mai 2013

Gemeinde Wremen
Der Bürgermeister
Neumann
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven